



REGLEMENT «FONDS HEIME DER STADT USTER»

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweckbestimmung	2
Art. 2	Mittelherkunft, Einlage und Verzinsung	2
Art. 3	Mittelverwendung	2
Art. 4	Führung Fonds und Rechenschaftsbericht	2



Art. 1 Zweckbestimmung

¹ Der Fonds leistet ausserordentliche Aufwendungen, welche direkt oder indirekt den Kundinnen und Kunden zugute kommen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben, welche über die Deckung des Grundbedarfs und das standardmässige Dienstleistungsangebot hinausgehen.

² Dies können z.B. ausserordentliche Investitionen, Anschaffungen oder Dienstleistungen sein. Diese dienen der Bereicherung der Lebens- und Alltagsgestaltung und der Erhöhung des Wohlbefindens, wie besondere Anlagen, Hilfsmaterialien, kleine Geschenke, Ausflüge, Veranstaltungen, etc. Diese Ausgaben kommen den Kundinnen und Kunden direkt zugute.

³ Im Weiteren möglich sind z.B. auch Ausgaben für spezielle, ausserordentliche Weiterbildungen, Fachliteratur und anderes, welche die Dienstleistungsqualität, das Dienstleistungsangebot und die Kompetenz der Mitarbeitenden unterstützen und entwickeln, von welchen die Kundinnen und Kunden profitieren und die ihnen somit indirekt zugute kommen.

Art. 2 Mittelherkunft, Einlage und Verzinsung

Die beiden Fonds der Heime «Dieterrain» und «Im Grund» wurden im Jahre 2006 unter der neuen Bezeichnung «Fonds Heime der Stadt Uster» zusammengelegt. Das Fondskapital stammt aus den beiden Heimfonds, welche aufgelöst wurden. Spenden, Legate und weitere Einnahmen, welche den Fondszweck unterstützen, sind dem Fonds gutzuschreiben. Das Fondsvermögen wird bei der Stadt Uster angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 3 Mittelverwendung

¹ Entnahmen aus dem Fonds sind nur zulässig, wenn diese den Fondszweck gemäss Artikel 1 unterstützen.

² Auf Antrag der Heimleitung verabschiedet der Stadtrat ein Jahresbudget mit den geplanten Fondsausgaben sowie Fondseinnahmen. Die Ausgabenkompetenz bei budgetierten Ausgaben richtet sich nach den städtischen Finanzkompetenzen.

³ Für Ausgaben ausserhalb des Fondsbudgets gelten die folgenden Kompetenzen:
bis 10 000 Franken die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher
der Abteilung Gesundheit,
über 10 000 Franken der Stadtrat

Art. 4 Führung Fonds und Rechenschaftsbericht

Der Fonds wird von dem Rechnungsführenden der LG Heime Stadt Uster geführt. Jährlich ist dem Stadtrat zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung eine Zusammenstellung über die Fondsentnahmen und –einlagen einzureichen.

Der Stadtrat genehmigte am 19.08.2008 (SRB 316) das Reglement «Fonds Heime der Stadt Uster».



uster

Wohnstadt am Wasser